

Niedersächsisches Ministerialblatt

57. (62.) Jahrgang

Hannover, den 21. 2. 2007

Nummer 8

INHALT

A. Staatskanzlei Beschl. 6. 2. 2007, Landeswappen, Landessiegel, Amtsschild und Landessymbole 139 11410 01 00 00 010	H. Ministerium für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
B. Ministerium für Inneres und Sport RdErl. 8. 1. 2007, Aktualität des Gebäudebestandes im Liegenschaftskataster 140 21160 Bek. 18. 1. 2007, Anerkennung der Entwicklungs-Stiftung 140 Bek. 1. 2. 2007, Anerkennung der Bürgerstiftung Einbeck 140 Bek. 2. 2. 2007, Anerkennung der Stiftung Franz Freericks 141 Bek. 9. 2. 2007, Anerkennung der Richtering-Stiftung 141	I. Justizministerium
C. Finanzministerium	K. Umweltministerium Bek. 25. 1. 2007, Änderung der Satzung des Wasserverbandes Peine 141
D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit Bek. 7. 2. 2007, Sechster Nachtrag zur Satzung der Landesunfallkasse Niedersachsen 141	Landeswahlleiter Bek. 24. 1. 2007, Sitzübergang im Niedersächsischen Landtag 142 Bek. 12. 2. 2007, Verzeichnis der Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleiter sowie ihrer Stellvertretungen für die Landtagswahl in Niedersachsen am 27. 1. 2008 142
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim Bek. 12. 2. 2007, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Bio-Energie Hoheneggelsen GmbH & Co. KG) 147
F. Kultusministerium	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg Bek. 5. 2. 2007, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Biogasanlage Maack, Salzhausen) 147
G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr	Rechtsprechung Bundesverfassungsgericht 147 Staatsgerichtshof 147
	Neuerscheinungen 150

Beilage: Inhaltsverzeichnis des Jahrgangs 2006

A. Staatskanzlei**Landeswappen, Landessiegel, Amtsschild und Landessymbole****Beschl. d. LReg v. 6. 2. 2007 — StK-201-01405/01 —****— VORIS 11410 01 00 00 010 —**

Bezug: Beschl. v. 23. 5. 2000 (Nds. MBl. S. 333), zuletzt geändert durch Beschl. v. 1. 2. 2005 (Nds. MBl. S. 108)
— VORIS 11410 01 00 00 010 —

Der Bezugsbeschluss wird wie folgt geändert:

1. Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„4. Niedersachsen-Logo

Das Niedersachsen-Logo (**Anlage 3**) dient einem einheitlichen Erscheinungsbild des Landes. Es darf ausschließlich von Dienststellen des Landes einschließlich der Landesbetriebe nach § 26 LHO, der Anstalt Niedersächsische Landesforsten, der Niedersächsischen Kommunalprüfungsanstalt sowie den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren bei ihrer Amtstätigkeit verwendet werden.“

2. Nummer 5 erhält folgende Fassung:

„5. Niedersachsen-Zeichen

Das Niedersachsen-Zeichen (**Anlagen 4 und 5**) dient außerhalb der Landesverwaltung einem einheitlichen Er-

scheinungsbild des Landes, insbesondere auch im sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Bereich. Es darf mit oder ohne den Zusatz „Niedersachsen“ mit Zustimmung der StK außerhalb der Landesverwaltung gemäß den verbindlichen Arbeitsgrundlagen verwendet werden.

Unzulässig ist, das Niedersachsen-Zeichen oder eine veränderte Version so zu verwenden, dass ein amtlicher Eindruck entstehen kann.“

3. Die Anlagen 4 und 5 erhalten die folgenden Fassungen:

„Anlage 4

Niedersachsen-Zeichen

**Anlage 5**

Niedersachsen-Zeichen



— Nds. MBl. Nr. 8/2007 S. 139

B. Ministerium für Inneres und Sport**Aktualität des Gebäudebestandes im Liegenschaftskataster****RdErl. d. MI v. 8. 1. 2007 — 34-23412/4 —****— VORIS 21160 —****Bezug:** RdErl. v. 3. 8. 2005 (Nds. MBL S. 587)
— VORIS 21160 —

Nach § 7 Abs. 1 NVermG haben Grundstückseigentümer und sonstige Berechtigte die Aktualisierung des Nachweises der Liegenschaften, insbesondere die Erfassung und Eintragung ihrer Gebäude, zu veranlassen, wenn er nicht mit den rechtlichen oder tatsächlichen Verhältnissen übereinstimmt. Kommen sie dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Aktualisierung auch von Amts wegen veranlasst werden. Hierdurch wird gewährleistet, dass das Liegenschaftskataster aktuell und zuverlässig ist. Die Liegenschaft Gebäude ist ein wesentlicher Teil des Kernbestandes der notwendigen Angaben zum Grund und Boden mit hohem Eigentumswert, den das Land flächendeckend führt. Nach § 6 NVermG ist es u. a. Aufgabe der Vermessungs- und Katasterbehörden des Landes, die Aktualität des Gebäudebestandes im Liegenschaftskataster sicherzustellen. Die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure (ÖbVI) wirken an dieser Aufgabe nach Maßgabe des NÖbVingG mit; § 7 NÖbVingG bestimmt zu den allgemeinen Amtspflichten, die Anträge in angemessener Frist zu erledigen.

Der Bezugserrlass (LiegVermErl.) regelt zur Qualitätssicherung, dass Gebäude, die das Landschaftsbild in besonderer Weise prägen oder deren Aktualität von besonderer Bedeutung ist („Hauptgebäude“), für die aber kein Antrag auf Gebäudevermessung gestellt wird, innerhalb eines Jahres nach ihrer Fertigstellung in die Nachweise eingetragen sein sollen. ÖbVI haben für Anträge, die i. V. m. dem Amtsverfahren gestellt worden sind, der zuständigen GLL spätestens drei Werktage nach Eingang des Antrags dessen Art und Umfang mitzuteilen.

Zur Qualitätssicherung der Aktualität des Gebäudenachweises im Liegenschaftskataster und zur Harmonisierung der Aufgabenwahrnehmung durch die Aufgabenträger werden folgende Regelungen getroffen:

1. Gebäudevermessungsaufträge

Nach Auftragseingang oder nach ersetzttem Auftrag im Amtsverfahren ist die Gebäudevermessung von den Aufgabenträgern regelmäßig innerhalb von fünf Monaten zu erledigen (ohne Eintragung); anzustreben ist eine Auftragserledigung innerhalb von drei Monaten. Soweit die Frist von fünf Monaten nicht eingehalten ist, sind die Gründe in den Geschäftsnachweisen zu dokumentieren.

Sofern ein Eigentümer bittet, die Gebäudevermessung wegen noch nicht fertig gestellter Nebengebäude zurückzustellen, kann in begründeten Fällen eine angemessene Nachfrist von regelmäßig bis zu sechs Monaten eingeräumt werden. Im Sinne dieses RdErl. gelten Gebäude als fertig gestellt, sobald die Vermessungsreife gegeben ist. Diese liegt in der Regel vor, wenn die äußere Begrenzung der erfassungswürdigen Außenwände erstellt ist.

2. Sicherstellung der Aktualität des Gebäudenachweises durch das Amtsverfahren

Der Qualitätsanspruch, „Hauptgebäude ohne gestellten Antrag“ innerhalb eines Jahres nach ihrer Fertigstellung zu erfassen und einzutragen, ist von den GLL durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen (z. B. durch Ortsvergleich in Gebieten mit reger Bautätigkeit).

Für Nebengebäude, die nicht im Zusammenhang mit Hauptgebäuden errichtet wurden und auf demselben Grundstück stehen, ist ein Aktualisierungszeitraum von regelmäßig zwei Jahren zulässig.

3. Gebäudevermessungsaufträge, die vor der Vermessungsreife (z. B. im Zusammenhang mit Lageplananfertigungen) gestellt werden

Für die zeitnahe Erledigung der Aufträge zur Gebäudevermessung ist die beauftragte Vermessungsstelle zuständig. Nach einem angemessenen Planungs- und Fertigstellungszeitraum von einem Jahr sind die Aufträge auf Vermessungsreife zu prüfen. Sofern diese gegeben ist, sind die Gebäudevermessungsaufträge unter Beachtung der o. g. Fristen zur Aktualität des Liegenschaftskatasters zu erledigen (ohne Eintragung).

ÖbVI teilen Gebäudevermessungsaufträge, die vor Vermessungsreife gestellt werden, der zuständigen GLL mit. Diese sind in den Automatisierten Geschäftsnachweisen (AGN) unter Auftragsart U5 mit Bearbeitungsstand „0“ zu registrieren. Gebäudevermessungsaufträge, die den GLL vorliegen, sind unter der Auftragsart V7 mit Bearbeitungsstand „0“ zu registrieren. Sofern bisher zur Auftragsverwaltung andere Auftragsarten verwendet wurden, sind diese bis Ende März 2007 in den AGN umzustellen.

4. Eintragung

Die Eintragung in das Liegenschaftskataster ist von den GLL innerhalb eines Monats zu gewährleisten.

An die
Behörden für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften
Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich
bestellten Vermessungsingenieure
anderen behördlichen Vermessungsstellen

Nachrichtlich:

An den
Landesbetrieb Landesvermessung und Geobasisinformation Niedersachsen

— Nds. MBL Nr. 8/2007 S. 140

Anerkennung der Entwicklungs-Stiftung**Bek. d. MI v. 18. 1. 2007**
— RV OL 2.03-11741-01 (010) —

Mit Schreiben vom 17. 1. 2007 hat das MI, Regierungsvertretung Oldenburg, als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts mit Satzung vom 20. 12. 2006 die Entwicklungs-Stiftung mit Sitz in der Gemeinde Edewecht gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung der Entwicklungshilfe. Der Stiftungszweck wird insbesondere durch eigene Initiativen in Entwicklungsländern sowie die Finanzierung von gemeinnützigen Initiativen, Vereinen und anderen Körperschaften, die gleiche Zwecke verfolgen, verwirklicht.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Entwicklungs-Stiftung
c/o Herrn Heinz Kruse
Roter Steinweg 15
26188 Edewecht.

— Nds. MBL Nr. 8/2007 S. 140

Anerkennung der Bürgerstiftung Einbeck**Bek. d. MI v. 1. 2. 2007**
— RV BS 2.07-11741/42-97 —

Mit Schreiben vom 1. 2. 2007 hat das MI, Regierungsvertretung Braunschweig, als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), die Bürgerstiftung Einbeck in Einbeck aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 24. 1. 2007 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung von

- Jugend- und Altenhilfe
 - Erziehung und Bildung
 - Wissenschaft und Forschung
 - Kunst und Kultur
 - Umwelt-, Landschafts- und Denkmalschutz
 - Heimatgedanken
 - Öffentlichem Gesundheitswesen
 - Wohlfahrtswesen
 - Sport
 - mildtätigen Zwecken i. S. des § 53 der Abgabenordnung
 - kirchlichen Zwecken i. S. des § 54 der Abgabenordnung
- im jeweiligen Geschäftsbereich der Sparkasse Einbeck oder deren Rechtsnachfolgerin.

Die Stiftung kann wie folgt angeschrieben werden:

Bürgerstiftung Einbeck
c/o Sparkasse Einbeck
Marktplatz 16/18
37574 Einbeck.

— Nds. MBL Nr. 8/2007 S. 140

Anerkennung der Stiftung Franz Freericks

Bek. d. MI v. 2. 2. 2007
— RV OL 2.03-11741-05 (039) —

Mit Schreiben vom 31. 1. 2007 hat das MI, Regierungsvertretung Oldenburg, als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Testaments des Franz Freericks, geb. am 6. 6. 1935 in Papenburg, vom 22. 3. 1986 und der Stiftungssatzung vom 23. 1. 2007 die Stiftung Franz Freericks mit Sitz in der Stadt Papenburg gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Der Zweck der Stiftung ist

- die Unterstützung der Mitglieder der Familie Freericks, soweit diese krank oder aus anderen Gründen hilfsbedürftig sind;
- die Unterstützung von Mitgliedern der Familie Freericks bei ihrer Ausbildung oder dem Studium, soweit sie nicht aus eigenen Mitteln oder mit Unterstützung ihrer Familie die Ausbildung absolvieren können;
- die Unterstützung von jungen Menschen aus Entwicklungsländern, um diesen eine Ausbildung zu ermöglichen, und zwar sowohl für eine Ausbildung in ihrem Heimatland als auch in Deutschland.

Darüber hinaus ist dem Heimat- und Verkehrsverein Papenburg alle zwei Jahre ein Zuschuss von 5 v. H. der Einnahmen des jeweils letzten Jahres zu gewähren, wobei gewährleistet werden muss, dass der Verein diese Zuwendung ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke verwendet. Des weiteren erhält die Katholische Kirchengemeinde St. Antonius, Papenburg, 10 v. H. der Einnahmen der Stiftung für Gemeindeangelegenheiten. Sie sind vornehmlich für karitative Zwecke zu verwenden.

— Nds. MBL Nr. 8/2007 S. 141

Anerkennung der Richtering-Stiftung

Bek. d. MI v. 9. 2. 2007
— RV OL 2.03-11741-09 (059) —

Mit Schreiben vom 9. 2. 2007 hat das MI, Regierungsvertretung Oldenburg, als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom

23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Testaments des Walter Richtering, geboren am 4. 7. 1925, verstorben am 15. 9. 2006 in Damme, vom 19. 1. 2005 und der Stiftungssatzung vom 19. 1. 2005 die Richtering-Stiftung mit Sitz in der Gemeinde Rieste gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung der Jugendarbeit, der Kulturarbeit, des Sports und der Heimatpflege im Bereich der Gemeinde Rieste. Der Stiftungszweck wird insbesondere durch geldliche Zuwendungen an Institutionen verwirklicht, die die Zuwendungen entsprechend dem Stiftungszweck zu verwenden haben.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Richtering-Stiftung
c/o Herrn Paul Plottke
Schleppenburger Kirchweg 49
49594 Alfhausen.

— Nds. MBL Nr. 8/2007 S. 141

D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit

Sechster Nachtrag zur Satzung der Landesunfallkasse Niedersachsen

Bek. d. MS v. 7. 2. 2007 — 106.1-UV 43530-4/2 —

Die Vertreterversammlung der Landesunfallkasse Niedersachsen hat am 19. 12. 2006 einen Sechsten Nachtrag zur Satzung der Landesunfallkasse Niedersachsen vom 20. 2. 1998 i. d. F. des Fünften Nachtrages vom 6. 12. 2004 beschlossen, der vom MS am 17. 1. 2007 genehmigt wurde.

Die Änderung der Satzung ist im Internet unter www.lukn.de öffentlich bekannt gemacht und kann bei der Landesunfallkasse Niedersachsen, Am Mittelfelde 169, 30519 Hannover, Tel. 0511 8707-0, abgefordert werden.

— Nds. MBL Nr. 8/2007 S. 141

K. Umweltministerium

Änderung der Satzung des Wasserverbandes Peine

Bek. d. MU v. 25. 1. 2007 — 25-6232/5 —

Gemäß § 58 Abs. 2 des Wasserverbandsgesetzes vom 12. 2. 1991 (BGBl. I S. 405), geändert durch Gesetz vom 15. 5. 2002 (BGBl. I S. 1578), wird die in der Verbandsversammlung vom 8. 12. 2006 beschlossene und durch Erl. des MU vom 25. 1. 2007 genehmigte 8. Änderung der Satzung des Wasserverbandes Peine (**Anlage**) öffentlich bekannt gemacht.

— Nds. MBL Nr. 8/2007 S. 141

Anlage

8. Satzungsänderung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Peine vom 9. 3. 2001 in der zurzeit gültigen Fassung der 7. Änderungssatzung vom 24. 6. 2005

Artikel 1

Änderungsinhalt

- (1) Im § 3 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Wasserversorgungsverband“ durch das Wort „Wasserzweckverband“ ersetzt.
- (2) Im § 6 wird in der Überschrift das Wort „Wasserversorgungsverband“ durch das Wort „Wasserzweckverband“ ersetzt.
- (3) Im § 6 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Wasserversorgungsverband Peine — ein Zweckverband nach dem Zweck-

verbandsgesetz“ durch die Worte „Wasserzweckverband Peine — ein Zweckverband nach dem Niedersächsischen Gesetz über die Kommunale Zusammenarbeit (NkomZG)“ ersetzt.

(4) Im § 6 Abs. 1 Satz 3 und 4 und Abs. 2 wird jeweils das Wort „Wasserversorgungsverband“ durch das Wort „Wasserzweckverband“ ersetzt.

(5) Im § 8 Abs. 4 Satz 2 wird das Wort „Wasserversorgungsverband“ durch das Wort „Wasserzweckverband“ ersetzt.

(6) Im § 10 Abs. 1 wird das Wort „Wasserversorgungsverband“ durch das Wort „Wasserzweckverband“ ersetzt.

(7) Im § 11 Satz 2 wird das Wort „Wasserversorgungsverbandes“ durch das Wort „Wasserzweckverbandes“ ersetzt.

(8) Im § 17 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „Wasserversorgungsverband“ durch das Wort „Wasserzweckverband“ ersetzt.

(9) Im § 22 Abs. 2 Satz 1 und 4 wird das Wort „Wasserversorgungsverband“ jeweils durch das Wort „Wasserzweckverband“ ersetzt.

(10) Im § 30 werden die Worte „der Bezirksregierung Braunschweig in Braunschweig“ durch die Worte „des Niedersächsischen Umweltministeriums in Hannover“ ersetzt.

(11) Im § 33 werden die Worte „Amtsblatt der Bezirksregierung Braunschweig“ durch die Worte „Niedersächsischen Ministerialblatt“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Landeswahlleiter

Sitzübergang im Niedersächsischen Landtag

— Bek. d. Landeswahlleiters v. 24. 1. 2007

— LWL 11412/3.5 —

Frau Heidrun Merk, die aufgrund des Landeswahlvorschlages (lfd. Nr. 39) der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands zur Abgeordneten des Niedersächsischen Landtages gewählt worden war, hat auf ihren Sitz im Niedersächsischen Landtag verzichtet.

Aufgrund des § 38 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 NLWG i. d. F. vom 30. 5. 2002 (Nds. GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. 12. 2004 (Nds. GVBl. S. 626), habe

ich festgestellt, dass der frei gewordene Sitz im Niedersächsischen Landtag, nachdem die nächstfolgenden Bewerber Herr Reiner Wegner und Herr Dr. Heinz-Wolfgang Domröse auf die Rechte als Ersatzpersonen verzichtet haben, auf Frau Daniela Krause-Behrens, Diplompolitologin, Journalistin, 27616 Bokel, Rosenweg 3 (lfd. Nr. 67 des Landeswahlvorschlages der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands), übergegangen ist.

— Nds. MBl. Nr. 8/2007 S. 142

Verzeichnis der Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleiter sowie ihrer Stellvertretungen für die Landtagswahl in Niedersachsen am 27. 1. 2008

Bek. d. Landeswahlleiters v. 12. 2. 2007 — LWL 11411/2.3.6 —

Gemäß § 2 Abs. 1 NLWO vom 1. 11. 1997 (Nds. GVBl. S. 437, 1998 S. 14), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. 3. 2005 (Nds. GVBl. S. 81), mache ich bekannt, dass die Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleiter sowie ihre Stellvertretungen für die Landtagswahl am 27. 1. 2008 wie folgt berufen worden sind:

Wahlkreis	Kreiswahlleiterin/ Kreiswahlleiter	Stellvertreterin/ Stellvertreter	Dienststelle der Wahlleiterin/des Wahlleiters a = Telefon b = Telefax c = E-Mail
Nr. Name			
1 Braunschweig-Nord	} Erster Stadtrat Lehmann	Baudirektor Klein	38100 Braunschweig Reichsstraße 3 a: 0531 470-1 b: 0531 470-4141, -4181 c: wahlen@braunschweig.de
2 Braunschweig-Süd			
3 Braunschweig-West			
4 Peine	Landrat Einhaus	Erster Kreisrat Heiß	31224 Peine Burgstraße 1 a: 05171 401-0 b: 05171 401-366 c: r.skazel@landkreis-peine.de
5 Gifhorn-Nord/Wolfsburg	} Kreisrat Bauwe	Erste Kreisrätin Alsleben	38518 Gifhorn Schlossplatz 1 a: 05371 82-0 b: 05371 82-230 c: matthias.rode@gifhorn.de
6 Gifhorn-Süd			
7 Wolfsburg	Ober- bürgermeister Schnellecke	Stadtrat Borcherding	38440 Wolfsburg Porschestraße 49 a: 05361 28-2416 b: 05361 28-1751 c: wahlen@stadt.wolfsburg.de

Wahlkreis		Kreiswahlleiterin/ Kreiswahlleiter	Stellvertreterin/ Stellvertreter	Dienststelle der Wahlleiterin/des Wahlleiters a = Telefon b = Telefax c = E-Mail
Nr.	Name			
8	Helmstedt	Landrat Kilian	Erster Kreisrat Winkler	38350 Helmstedt Südertor 6 a: 05351 121-1208 b: 05351 121-1323 c: Lutz.Baeslack@landkreis-helmstedt.de
9	Wolfenbüttel-Nord	Landrat Röhmnn	Erste Kreisrätin Thiel	38300 Wolfenbüttel Bahnhofstraße 11 a: 05331 84-0 b: 05331 84-430 c: Kreiswahlleitung@lkwf.de
10	Wolfenbüttel-Süd/Salzgitter			
11	Salzgitter	Stadtrat Dworog	Städt. Oberrat Knabe	38226 Salzgitter Joachim-Campe-Straße 6—8 a: 05341 839-3349 b: 05341 839-4980 c: Joerg.Titze@Stadt.Salzgitter.de
12	Osterode	Landrat Reuter	Erster Kreisrat Geißleiter	37520 Osterode am Harz Herzberger Straße 5 a: 05522 960-0 b: 05522 960-333 c: wahlbuero@landkreis-osterode.de
13	Seesen	Landrat Manke	Erster Kreisrat Jähner	38640 Goslar Klubgartenstraße 11 a: 05321 76-0 b: 05321 76-99254 c: heike.gierke@landkreis-goslar.de
14	Goslar			
15	Duderstadt	Landrat Schermann	Erster Kreisrat Wucherpennig	37083 Göttingen Reinhäuser Landstraße 4 a: 0551 525-0 b: 0551 525-588 c: Koniecki.Marion@LandkreisGoettingen.de
16	Göttingen/Münden			
17	Göttingen	Fachdienstleiterin Stephan	Stadtamtman Bindseil	37083 Göttingen Hiroshimaplatz 1—4 a: 0551 400-2774 b: 0551 400-2409 c: statistik + wahlen@goettingen.de
18	Northeim	Landrat Wickmann	Erster Kreisrat Dr. Heuer	37154 Northeim Medenheimer Straße 6/8 a: 05551 708-0 b: 05551 708-367 c: dniemeyer@Landkreis-Northeim.de
19	Einbeck			
20	Holzminden	Leitender Kreisverwaltungs- direktor Becker	Kreisangestellte Rosenhagen	37603 Holzminden Bürgermeister-Schrader-Straße 24 a: 05531 707-0 b: 05531 707-333 c: ralph.heinemeyer@landkreis-holzminden.de
21	Hildesheim	Landrat Wegner	Erster Kreisrat Scholz	31134 Hildesheim Bischof-Janssen-Straße 31 a: 05121 309-0 b: 05121 309-2249 c: Birgit.Armbrrecht@landkreishildesheim.de
22	Sarstedt/Bad Salzdetfurth			
23	Alfeld			
24	Hannover-Döhren	Städt. Direktor Harfst	Stadtoberamtsrat Köller	30159 Hannover — Wahlamt — Tramplatz 2 (Rathaus) a: 0511 168-42422 b: 0511 168-45129 c: Wahlen@Hannover-Stadt.de
25	Hannover-Buchholz			
26	Hannover-Linden			
27	Hannover-Ricklingen			
28	Hannover-Mitte			
29	Laatzen	Erster Regionsrat Prof. Dr. Priebs	Leitender Regions- verwaltungsdirektor Ruhe	30159 Hannover Arnswaldtstraße 19 a: 0511 61623-311 b: 0511 6161-123146 c: wolfgang.werner@region-hannover.de
30	Lehrte			
31	Langenhagen			
32	Garbsen/Wedemark			
33	Neustadt/Wunstorf			
34	Barsinghausen			
35	Springe			

Wahlkreis		Kreiswahlleiterin/ Kreiswahlleiter	Stellvertreterin/ Stellvertreter	Dienststelle der Wahlleiterin/des Wahlleiters a = Telefon b = Telefax c = E-Mail	
Nr.	Name				
36	Bad Pyrmont	Landrat Butte	Kreisamtsrat Schrake	31785 Hameln Süntelstraße 9 a: 05151 903-0 b: 05151 903-1502 c: holger.schrake@hameln-pyrmont.de	
37	Schaumburg	Landrat Schöttelndreier	Kreisamtsrat Kraschewski	31655 Stadthagen Jahnstraße 20 a: 05721 703-0 b: 05721 703-522 c: kommunalaufsicht.12@landkreis-schaumburg.de	
38	Hameln/Rinteln	Erster Stadtrat Koss	Stadtoberamtsrat Pranke	31785 Hameln Rathausplatz 1 a: 05151 202-0 b: 05151 202-1320 c: schroeder@hameln.de	
39	Nienburg/Schaumburg	}	Landrat Eggers	Erster Kreisrat Klein	31582 Nienburg (Weser) Kreishaus am Schloßplatz a: 05021 967-0 b: 05021 967-429 c: orga@kreis-ni.de
40	Nienburg-Nord				
41	Syke	}	Landrat Stötzel	Erster Kreisrat van Lessen	49356 Diepholz Niedersachsenstraße 2 a: 05441 976-0 b: 05441 976-1768 c: antje.hollberg@diepholz.de
42	Diepholz				
43	Walsrode	}	Landrat Ostermann	Fachbereichsleiter Mehnert	29683 Bad Fallingbostel Vogteistraße 19 a: 05162 970200 b: 05162 970212 c: F04500@heidekreis.de
44	Soltau				
45	Bergen	Kreisrat Cordioli	Erster Kreisrat Krüger	29221 Celle Trift 26 a: 05141 916-0 b: 05141 916-161 c: andrea.schmidt@lkcelle.de	
46	Celle	Ober- bürgermeister Dr. h. c. Biermann	Erste Stadträtin Dr. Schmitt	29221 Celle Helmuth-Hörstmann-Weg 1 a: 05141 12-0 b: 05141 12-100 c: Margrit.Rauchmann@celle.de	
47	Uelzen	Landrat Dr. Elster	Erster Kreisrat Dr. Blume	29525 Uelzen Veerßer Straße 53 a: 0581 82-0 b: 0581 82-442 c: e.cohrs@landkreis-uelzen.de	
48	Elbe	Landrat Nahrstedt	Kreisamtsfrau Germ	21335 Lüneburg Auf dem Michaeliskloster 4 a: 04131 26-1694 b: 04131 26-2694 c: nicole.germ@landkreis.lueneburg.de	
49	Lüneburg	Erster Stadtrat Koch	Städt. Direktor Sorger	21335 Lüneburg Am Ochsenmarkt a: 04131 309-170 b: 04131 309-672 c: Markus.Hellfeuer@Stadt.Lueneburg.de	
50	Winsen	}	Leitender Kreisverwaltungs- direktor Heinze	Kreisamtsrat Gardewischke	21423 Winsen (Luhe) Schlossplatz 6 a: 04171 693-0 b: 04171 693-210 c: j.gardewischke@lkharburg.de
51	Seevetal				
52	Buchholz				

Wahlkreis		Kreiswahlleiterin/ Kreiswahlleiter	Stellvertreterin/ Stellvertreter	Dienststelle der Wahlleiterin/des Wahlleiters a = Telefon b = Telefax c = E-Mail
Nr.	Name			
53	Rotenburg	}	Kreisrat	27356 Rotenburg (Wümme) Hopfengarten 2 a: 04261 9830 b: 04261 9832197 c: Ralf.Rose@lk-row.de
54	Bremervörde		Höhl	
55	Buxtehude	}	Landrat	21682 Stade Am Sande 2 a: 04141 12-0 b: 04141 12-247 c: wahlen@landkreis-stade.de
56	Stade		Roesberg	
57	Hadeln/Wesermünde	}	Landrat	27474 Cuxhaven Vincent-Lübeck-Straße 2 a: 04721 66-0 b: 04721 66-2040 c: b.helk@landkreis-cuxhaven.de
58	Cuxhaven		Bielefeld	
59	Unterweser	}	Landrat	27711 Osterholz-Scharmbeck Osterholzer Straße 23 a: 04791 930-0 b: 04791 930-358 c: wahl@landkreis-osterholz.de
60	Osterholz		Dr. Mielke	
61	Verden		Landrat Bohlmann	Erster Kreisrat Butz 27283 Verden (Aller) Lindhooer Straße 67 a: 04231 15-0 b: 04231 15-603 c: kristina-schulze@landkreis-verden.de
62	Oldenburg-Mitte/Süd	}	Erste Stadträtin	26121 Oldenburg (Oldenburg) Pferdemarkt 14 a: 0441 235-2739 b: 0441 235-3059 c: wahlen@stadt-oldenburg.de
63	Oldenburg-Nord/West		Meyn	
64	Oldenburg-Land		Landrat Eger	Kreisoberamtsrat Witte 27793 Wildeshausen Delmenhorster Straße 6 a: 04431 85-0 b: 04431 858-4540 c: wahlamt@oldenburg-kreis.de
65	Delmenhorst		Ober- bürgermeister de La Lanne	Stadtrat Linderkamp 27749 Delmenhorst Lange Straße 1 A a: 04221 99-2360, -1111 b: 04221 99-1179 c: siegfried.pultar@delmenhorst.de
66	Cloppenburg-Nord		wie Nr. 64	wie Nr. 64
67	Cloppenburg		Landrat Eveslage	Kreisoberamtsrat Lanfermann 49661 Cloppenburg Eschstraße 29 a: 04471 15-0 b: 04471 85697 c: w.averbeck@lkclp.de
68	Vechta		Landrat Focke	Erster Kreisrat Winkel 49377 Vechta Ravensberger Straße 20 a: 04441 898-0 b: 04441 898-1037 c: 1124@landkreis-vechta.de
69	Wilhelmshaven		Ober- bürgermeister Menzel	Stadtkamtmann Perkams 26382 Wilhelmshaven Rathausplatz 7 a: 04421 16-0 b: 04421 16-1626 c: wahlamt@stadt.wilhelmshaven.de
70	Friesland		Landrat Ambrosy	Erster Kreisrat Wehnenmann 26441 Jever Lindenallee 1 a: 04461 919-0 b: 04461 919-8860 c: m.atzesdorfer@friesland.de

Wahlkreis		Kreiswahlleiterin/ Kreiswahlleiter	Stellvertreterin/ Stellvertreter	Dienststelle der Wahlleiterin/des Wahlleiters a = Telefon b = Telefax c = E-Mail
Nr.	Name			
71	Wesermarsch	Landrat Höbrink	Erster Kreisrat Kemmeries	26919 Brake Poggenburger Straße 15 a: 04401 927-0 b: 04401 927-438 c: wahlen@lkbra.de
72	Ammerland	Erster Kreisrat Meyer	Kreisoberamtsrat Denker	26655 Westerstede Ammerlandallee 12 a: 04488 56-0 b: 04488 56-444 c: a.krzewina@ammerland.de
73	Bersenbrück	} Erster Kreisrat Dr. Kassing	Leitender Kreisverwaltungs- direktor Zimmermann	49082 Osnabrück Am Schölerberg 1 a: 0541 501-0 b: 0541 501-4401 c: wahlen@lksos.de
74	Melle			
75	Bramsche			
76	Georgsmarienhütte			
77	Osnabrück-Ost	} Ober- bürgermeister Pistorius	Erster Stadtrat Leyendecker	49076 Osnabrück Natruper-Tor-Wall 2 a: 0541 323-3063, -3202 b: 0541 323-4361 c: wahlen@osnabrueck.de
78	Osnabrück-West			
79	Grafschaft Bentheim	Erster Kreisrat Schwarz	Kreisrat Fietzek	48529 Nordhorn Van-Delden-Straße 1—7 a: 05921 9601 b: 05921 961400 c: thomas.heinrich@grafschafft.de
80	Lingen	} Landrat Bröring	Erster Kreisrat Winter	49716 Meppen Ordeniederung 1 a: 05931 44-0 b: 05931 44-3621 c: gregor.lonnemann@emsland.de
81	Meppen			
82	Papenburg			
83	Leer	} Landrat Bramlage	Erster Kreisrat Reske	26789 Leer Bergmannstraße 37 a: 0491 926-0 b: 0491 9261602 c: info@lkleer.de
84	Leer/Borkum			
85	Emden/Norden	Ober- bürgermeister Brinkmann	Erster Stadtrat Lutz	26721 Emden Frickensteinplatz 2 a: 04921 87-1453 b: 04921 87-1482 c: wahlen@emden.de
86	Aurich	Landrat Theuerkauf	Erster Kreisrat Weber	26603 Aurich Fischteichweg 7—13 a: 04941 16-0 b: 04941 16-945 c: holger.kleen@landkreis-aurich.de
87	Wittmund/Inseln	Landrat Schultz	Erster Kreisrat Frerichs	26409 Wittmund Am Markt 9 a: 04462 86-01 b: 04462 86-1125 c: Peter.Wilken@lk.wittmund.de

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Bio-Energie Hoheneggelsen GmbH & Co. KG)****Bek. d. GAA Hildesheim v. 12. 2. 2007
— HI-06-039-01-21.5 —**

Das Unternehmen Bio-Energie Hoheneggelsen GmbH & Co. KG, Mölmer Ring 1, 31185 Söhlde, hat am 16. 11. 2006 gemäß § 4 i. V. m. § 19 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. 12. 2006 (BGBl. I S. 3180), die Errichtung und den Betrieb einer Biogasanlage beantragt. Die Feuerungswärmeleistung soll bei ca. 1 746 kW liegen, das entspricht ca. 716 kW elektrischer Leistung.

Die Anlage wird der Nummer 1.4 Buchst. b Doppelbuchst. aa Spalte 2 des Anhangs der 4. BImSchV i. d. F. vom 14. 3. 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 15. 7. 2006 (BGBl. I S. 1619), zugeordnet.

Der geplante Betriebsstandort befindet sich im Sondergebiet Bioenergie innerhalb des Bebauungsplans Nr. 11 in 31185 Söhlde, Gemarkung Hoheneggelsen, Flur 2, Flurstück 113/1.

Die Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 c UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. 12. 2006 (BGBl. I S. 3316), hat ergeben, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Gemäß § 3 a UVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht.

Dieses festgestellte Prüfergebnis ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBL Nr. 8/2007 S. 147

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Biogasanlage Maack, Salzhausen)****Bek. d. GAA Lüneburg v. 5. 2. 2007
— 4.1LG08339617-st —**

Herr Hans-Heinrich Maack, Am Bruchgarten 3, 21376 Salzhausen, hat beim GAA Lüneburg gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. 12. 2006 (BGBl. I S. 3180), die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Biogasanlage beantragt.

Die Anlage wird der Nummer 1.4 Buchst. b Doppelbuchst. aa Spalte 2 des Anhangs der 4. BImSchV i. d. F. vom 14. 3. 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 15. 7. 2006 (BGBl. I S. 1619), zugeordnet.

Der geplante Betriebsstandort befindet sich in 21376 Salzhausen, Am Bruchgarten 3, Gemarkung Salzhausen, Flur 5 Flurstück 57/2.

Für die beantragte Anlage ist gemäß der Nummer 1.3.2 der Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. 12. 2006 (BGBl. I S. 3316), eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3 c i. V. m. Anlage 2 Nr. 2 UVPG hat ergeben, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBL Nr. 8/2007 S. 147

Rechtsprechung**Bundesverfassungsgericht****Leitsätze
zum Beschluss des Ersten Senats vom 7. 11. 2006
— 1 BvL 10/02 —**

1. Die durch § 19 Abs. 1 ErbStG angeordnete Erhebung der Erbschaftsteuer mit einheitlichen Steuersätzen auf den Wert des Erwerbs ist mit dem Grundgesetz unvereinbar, weil sie an Steuerwerte anknüpft, deren Ermittlung bei wesentlichen Gruppen von Vermögensgegenständen (Betriebsvermögen, Grundvermögen, Anteilen an Kapitalgesellschaften und land- und forstwirtschaftlichen Betrieben) den Anforderungen des Gleichheitssatzes aus Artikel 3 Abs. 1 GG nicht genügt.
2. a) Die Bewertung des anfallenden Vermögens bei der Ermittlung der erbschaftsteuerlichen Bemessungsgrundlage muss wegen der dem geltenden Erbschaftsteuerrecht zugrunde liegenden Belastungsentscheidung des Gesetzgebers, den durch Erbfall oder Schenkung anfallenden Vermögenszuwachs zu besteuern, einheitlich am gemeinen Wert als dem maßgeblichen Bewertungsziel ausgerichtet sein. Die Bewertungsmethoden müssen gewährleisten, dass alle Vermögensgegenstände in einem Annäherungswert an den gemeinen Wert erfasst werden.
- b) Bei den weiteren, sich an die Bewertung anschließenden Schritten zur Bestimmung der Steuerbelastung darf der Gesetzgeber auf den so ermittelten Wert der Bereicherung aufbauen und Lenkungszwecke, etwa in Form zielgenauer und normenklarer steuerlicher Verschonungsregelungen, ausgestalten.

— Nds. MBL Nr. 8/2007 S. 147

Staatsgerichtshof**Beschluss vom 23. 1. 2007
— StGH 2/06 —**

In dem Verfahren

betreffend die Verfassungsbeschwerde der Samtgemeinde ... und 8 weiterer Städte und Gemeinden gegen § 4 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung im Landkreis Lüchow-Dannenberg vom 23. 5. 2006 (Nds. GVBl. S. 215) hat der Niedersächsische Staatsgerichtshof beschlossen:

Der von dem Mitglied des Niedersächsischen Staatsgerichtshofs ... mit dienstlicher Erklärung vom 13. 12. 2006 angezeigte Sachverhalt hindert ihn an der Ausübung des Richteramtes.

Gründe**I.**

1. Die Beschwerdeführerinnen, eine Samtgemeinde und deren Mitgliedsgemeinden im Landkreis Lüchow-Dannenberg, wenden sich mit einer Kommunalverfassungsbeschwerde gegen § 4 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung im Landkreis Lüchow-Dannenberg (Lüchow-Dannenberg-Gesetz vom 23. 5. 2006, Nds. GVBl. S. 215). Sie sehen ihr verfassungsmäßiges Recht auf Selbstverwaltung dadurch als verletzt an, dass der Landkreis Lüchow-Dannenberg nach dieser Vorschrift alle Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises der Mitgliedsgemeinden anstelle der bisher zuständigen Samtgemeinden wahrnimmt, soweit nicht Bundesrecht ausdrücklich die Zuständigkeit der Gemeinden bestimmt.

Das Lüchow-Dannenberg-Gesetz modifiziert den von der Landesregierung am 20. 12. 2005 in den Landtag eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur kommunalen Neugliederung im Raum Lüchow-Dannenberg (LT-Drucks. 15/2495), das den Zusammenschluss des Landkreises Lüchow-Dannenberg und sämtlicher ihm angehörenden Samtgemeinden ... einschließlich der diesen angehörenden Mitgliedsgemeinden zu einer Samtgemeinde Lüchow-Dannenberg vorsah, welche die Rechtsstellung einer öffentlich-rechtlichen Gebietskörperschaft mit dem Recht der Selbstverwaltung und eines kreisfreien Kommunalverbandes haben sollte.

2. ..., seit 2002 stellvertretendes Mitglied und seit Frühjahr 2006 Mitglied des Niedersächsischen Staatsgerichtshofs, hat mit dienstlicher Erklärung vom 13. 12. 2006 angezeigt, dass er sich im Vorfeld des oben genannten Gesetzentwurfs im Juni 2005 im Auftrag des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport rechtsgutachtlich zu der Frage geäußert habe, ob die Bildung einer „kreisfreien Samtgemeinde“ im Raum Lüchow-Dannenberg mit der Niedersächsischen Verfassung vereinbar wäre. In diesem Gutachten ist er zu folgenden Ergebnissen gelangt:

„1. Die Voraussetzungen für eine Auflösung des Landkreises Lüchow-Dannenberg im Sinne des Art. 59 Abs. 1 NV wären gegeben, weil zwischen dem Verwaltungsträger und den Verwaltungsaufgaben eine offensichtliche Disparität besteht und die Besonderheit der Zonenrandlage in- zwischen entfallen ist.

2. Die Bildung einer ‚kreisfreien Samtgemeinde‘ als Gebietskörperschaft *sui generis* könnte wegen der Verschränkung der örtlichen und überörtlichen Ebene auf verfassungsrechtliche Bedenken stoßen, ließe sich aber als Akt experimenteller Gesetzgebung grundsätzlich rechtfertigen.

3. Die Rechtfertigung am Maßstab des Art. 57 Abs. 1 NV hinge von der Ausgestaltung im Einzelnen ab, insbesondere davon, wie die Aufgabenverteilung zwischen überörtlicher und örtlicher Ebene austariert ist.

4. Eine im Zusammenhang mit der Errichtung einer ‚kreisfreien Samtgemeinde‘ stehende Gemeindegebietsreform müsste allen Voraussetzungen genügen, die aufgrund des Art. 59 Abs. 1 NV an eine solche Reform zu stellen sind und würde ihrerseits an dem experimentellen Charakter des Gesetzes nicht teilhaben.

5. Das zur Verwirklichung der einzelnen Reformmaßnahmen erforderliche Landesgesetz (Art. 59 Abs. 2 S. 1 NV) könnte vom Landkreis, den Samtgemeinden und den Mitgliedsgemeinden der bisherigen Samtgemeinden mit der kommunalen Verfassungsbeschwerde (Art. 54 Nr. 5 NV) angegriffen werden.“

Die Kurzfassung des Rechtsgutachtens ist unter dem Titel „Kreisfreie Samtgemeinde – ein Sonderorganisationsmodell für Niedersachsen?“ in Heft 12/2005 der Niedersächsischen Verwaltungsblätter (S. 313 ff.) veröffentlicht worden. In einer Fußnote wies ... darauf hin, dass der Beitrag auf dem Rechtsgutachten für das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport beruhe.

Ferner hat ... im Rahmen einer öffentlichen Anhörung in der 102. Sitzung des Ausschusses für Inneres und Sport des Niedersächsischen Landtages am 1. 2. 2006 zu dem mit dem ursprünglichen Gesetzentwurf angestrebten Zusammenschluss des Landkreises Lüchow-Dannenberg und sämtlicher ihm angehörenden Samtgemeinden einschließlich ihrer Mitglieds-gemeinden zu einer „kreisfreien Samtgemeinde“ Stellung genommen. In seiner Äußerung hat er den ursprünglichen Entwurf einer kreisfreien Samtgemeinde als Sonderorganisationsmodell bezeichnet, bei dem eine Verschränkung der örtlichen mit der überörtlichen Ebene in der Weise erfolge, dass die Gemeinden in ihrem Bestand unberührt blieben, sie ihre Aufgaben allerdings auf die Samtgemeinde übertragen könnten, von der diese Aufgaben dann weitgehend mitverwaltet würden. Das Modell sei zwar unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten risikobehaftet, verdiene es aber gleichwohl, verwirklicht zu werden. Der Erörterungszusammenhang, in den sich die Stellungnahme vor dem Ausschuss für Inneres und Sport des Niedersächsischen Landtages einfügt, erschließt sich aus der allgemein zugänglichen Niederschrift über die 102. Öffentliche Sitzung des Ausschusses vom 1. 2. 2006, S. 40 ff.

... vertritt in seiner dienstlichen Erklärung die Auffassung, dass weder seine Ausführungen in dem Rechtsgutachten noch seine Stellungnahme in der Anhörung durch den Niedersächsischen Landtag ihn im vorliegenden Verfahren nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 BVerfGG i. V. m. § 12 Abs. 1 StGHG von seinem Richteramt ausschließen. Es fehle bereits an dem Tatbestandsmerkmal des Tätigwerdens „in derselben Sache“, das in einem konkreten, strikt verfahrensbezogenen Sinn zu verstehen sei und deshalb nur das verfassungsgerichtliche Verfahren selbst sowie ein diesem unmittelbar vorangegangenes, sachlich zugeordnetes Verfahren meine. Selbst wenn aber dieses Tatbestandsmerkmal weiter gefasst werde und einen sachlichen Zusammenhang zwischen seinen Äußerungen und dem spä-

ter mit geänderter Zielsetzung fortgeführten Gesetzgebungsverfahren als Ausschließungsgrund genügen lasse, greife die Fiktion des § 18 Abs. 3 Nr. 2 BVerfGG i. V. m. § 12 Abs. 1 StGHG ein, wonach die Äußerung einer wissenschaftlichen Meinung zu einer Rechtsfrage, die für das Verfahren bedeutsam sein kann, nicht als Tätigkeit im Sinne des § 18 Abs. 1 BVerfGG gelte. Im Übrigen habe der Niedersächsische Landtag das im ursprünglichen Gesetzgebungsverfahren vorgesehene Modell einer „kreisfreien Samtgemeinde“, zu deren Verfassungsmäßigkeit er sich ausschließlich geäußert habe, nicht weiter verfolgt, sondern in dem von den Beschwerdeführerinnen angegriffenen Lüchow-Dannenberg-Gesetz eine Regelung getroffen, mit der er sich nicht auseinandergesetzt habe. Er halte sich nicht für befangen, zeige seine gutachtliche Tätigkeit und seine Stellungnahme vor dem Niedersächsischen Landtag jedoch vorsorglich für den Fall an, dass sie bei einer der Beschwerdeführerinnen Zweifel an seiner Unbefangenheit in dem Verfassungsbeschwerdeverfahren wecken sollten.

II.

Den Verfahrensbeteiligten ist Gelegenheit gegeben worden, sich zu der dienstlichen Erklärung von ... zu äußern. Der Verfahrensbevollmächtigte der Beschwerdeführerinnen hat zu der Erklärung Stellung genommen. Unter Hinweis auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, insbesondere unter Bezugnahme auf den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 26. 5. 1998 (BVerfGE 98, S. 134 ff.), ist er der Ansicht, die beschriebenen gutachtlichen und sachverständigen Äußerungen von ... seien bei vernünftiger Würdigung aller Umstände geeignet, bei den Beschwerdeführerinnen Zweifel an der Unvoreingenommenheit des Richters zu wecken. Zwar fügten sich diese Äußerungen in die Vorbereitung und anschließende parlamentarische Beratung eines Gesetzgebungsvorhabens ein, das der Niedersächsische Landtag später nicht mehr mit der ursprünglichen Zielsetzung weiterverfolgt habe. Sie beträfen einen verfassungsrechtlichen Aspekt dieses Vorhabens, der sich nicht mehr gestellt habe, nachdem der Niedersächsische Landtag einen Änderungsantrag zu diesem Gesetzentwurf aufgegriffen und zur Grundlage einer anders lautenden Regelung gemacht habe. Die Tatsache, dass ... zuvor die später aufgegebene „strengere“ Lösung befürwortet und es unternommen habe, diese verfassungsrechtlich zu stützen, strahle aber auf den Gegenstand des anhängigen Verfahrens aus. Es müsse angenommen werden, dass die Befürwortung der ursprünglich beabsichtigten Regelung sich bei ... als Mitglied des Staatsgerichtshofs zumindest insoweit auf die dann Gesetz gewordene „mildere“ Lösung erstreckte, als er auch diese nach dem Schluss a maiore ad minus gleichfalls für verfassungsgemäß halten werde. Das aber schließe seine innere Freiheit aus, im vorliegenden Verfahren unbefangen an der Entscheidung mitzuwirken.

III.

1. ... ist nicht kraft Gesetzes von der Ausübung des Richteramtes ausgeschlossen. Ein Richter des Niedersächsischen Staatsgerichtshofs ist nach der hier allein in Betracht kommenden Vorschrift des § 18 Abs. 1 Nr. 2 BVerfGG, die über § 12 Abs. 1 StGHG Anwendung findet, dann von der Ausübung des Richteramtes ausgeschlossen, wenn er in derselben Sache bereits von Amts oder Berufs wegen tätig gewesen ist. Das Tatbestandsmerkmal „in derselben Sache“ ist in einem konkreten, strikt verfahrensbezogenen Sinne zu verstehen; es meint das verfassungsgerichtliche Verfahren selbst sowie ein diesem unmittelbar vorangegangenes und ihm sachlich zugeordnetes Verfahren (vgl. BVerfGE 82, 30 [35 f.]; 109, 130 [131]).

Handelt es sich um verfassungsgerichtliche Verfahren, die sich gegen gerichtliche Entscheidungen wenden, hat das Bundesverfassungsgericht auch das diesem Verfahren unmittelbar vorangegangene und ihm sachlich zugeordnete Ausgangsverfahren als zu „derselben Sache“ gehörend angesehen. Hinsichtlich verfassungsgerichtlicher Verfahren, die sich – wie die hier erhobene Kommunalverfassungsbeschwerde – unmittelbar gegen ein Gesetz richten, ist jedoch eine Erstreckung des Begriffs „in derselben Sache“ auf das vorangegangene Gesetzgebungsverfahren ausgeschlossen. Dies folgt aus § 18 Abs. 3 Nr. 1 BVerfGG i. V. m. § 12 Abs. 1 StGHG. Diese Vorschrift bestimmt, dass die Mitwirkung im Gesetzgebungsverfahren nicht als Tätigkeit im Sinne des § 18 Abs. 1 Nr. 2 „gilt“. Sie trifft damit nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (vgl. BVerfGE 82, 30 [36]), der der Staats-

gerichtshof folgt, nicht lediglich eine Ausnahmeregelung von einer an sich gegebenen Tätigkeit in derselben Sache für einen bestimmten Kreis von Mitwirkenden, sondern sie legt allgemein fest, dass das Gesetzgebungsverfahren als solches vom Begriff „derselben Sache“ im Sinne des Abs. 1 Nr. 2 dieser Vorschrift ausgenommen sein soll. Schon deshalb kommt das Gesetzgebungsverfahren, das zum Erlass des Lüchow-Dannenberg-Gesetzes geführt hat, nicht als „Ausgangsverfahren“ in Betracht, ohne dass an dieser Stelle noch geklärt werden müsste, ob das ursprüngliche, auf die Bildung einer kreisfreien Samtgemeinde gerichtete Verfahren und die Vorgänge, die zum Erlass des Lüchow-Dannenberg-Gesetzes in der vorliegenden Fassung geführt haben, als einheitliches Gesetzgebungsverfahren oder als getrennte Gesetzgebungsverfahren zu sehen sind.

Ein Ausschluss von ... kraft Gesetzes gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 2 BVerfGG i. V. m. § 12 Abs. 1 StGHG kommt überdies wegen § 18 Abs. 3 Nr. 2 BVerfGG i. V. m. § 12 Abs. 1 StGHG nicht in Betracht. Danach gilt als Tätigkeit im Sinne des § 18 Abs. 1 Nr. 2 BVerfGG nicht die Äußerung einer wissenschaftlichen Meinung zu einer Rechtsfrage, die für das Verfahren bedeutsam sein kann. Sowohl in dem Gutachten vom Juni 2005 als auch in der Stellungnahme vor dem Ausschuss für Inneres und Sport am 1. 2. 2006 hat ... aber seine wissenschaftliche Meinung geäußert.

2. ... ist durch den von ihm angezeigten Sachverhalt gehindert, das Richteramt im vorliegenden Verfahren auszuüben.

- a) Bei der dienstlichen Erklärung von ... vom 13. 12. 2006 handelt es sich um eine Selbstablehnung im Sinne von § 19 Abs. 3 BVerfGG i. V. m. § 12 Abs. 1 StGHG. Diese Regelung setzt nicht voraus, dass der Richter sich selbst für befangen hält. Es genügt, dass er Umstände anzeigt, die Anlass geben, eine Entscheidung über die Besorgnis seiner Befangenheit zu treffen, und er damit selbst zum Ausdruck bringt, eine solche Entscheidung sei geboten (vgl. BVerfGE 88, 1 [3]). Die Erklärung von ... lässt erkennen, dass er eine gerichtliche Entscheidung über die Besorgnis seiner Befangenheit für geboten erachtet. Die in ihr mitgeteilten Umstände geben dazu auch objektiv Anlass.
- b) Die Besorgnis der Befangenheit besteht, wenn ein am Verfahren Beteiligter bei vernünftiger Würdigung aller Umstände Anlass hat, an der Unvoreingenommenheit eines Richters zu zweifeln (so die st. Rspr des BVerfG, vgl. etwa BVerfGE 82, 30 [38]; 98, 134 [137]). Bei den Vorschriften über die Besorgnis der Befangenheit geht es darum, bereits den bösen Schein einer möglicherweise fehlenden Unvoreingenommenheit zu vermeiden. Eine die Lebenswirklichkeit nicht außer Acht lassende Betrachtung (vgl. BVerfGE 82, 30 [39]) ergibt Umstände, die aus der Sicht eines vernünftigen Beteiligten an diesem Verfahren geeignet sind, Zweifel an der Unvoreingenommenheit von ... zu wecken.
- aa) Es gehört auch zu den Aufgaben eines Hochschullehrers, zu aktuellen Rechtsfragen in der Form von Gutachten wissenschaftlich Stellung zu nehmen, so dass allein in der Anfertigung des Gutachtens im Juni 2005 für das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport noch kein Befangenheitsgrund zu erblicken ist. Es besteht auch kein Anlass, daran zu zweifeln, dass ... sein Gutachten in wissenschaftlicher Unabhängigkeit erstattet hat.

Gleichwohl ist ... aus der nachvollziehbaren Sicht eines unbefangenen Dritten durch die gutachtliche Niederlegung seiner Rechtsauffassung seinem Auftraggeber, dem Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport als Teil der Niedersächsischen Landesregierung in einer Weise verbunden, die über die normale Beziehung zwischen einem Rechtswissen-

schaftler, der eine bestimmte Rechtsauffassung vertritt, und einem Verfahrensbeteiligten, der diese Rechtsauffassung für sich nutzbar macht, hinausgeht. So nimmt die Begründung des Gesetzentwurfs der Landesregierung (LT-Drucks. 15/2495, S. 15, 21) mehrmals ausdrücklich zustimmend auf das Gutachten von ... Bezug. Bei dieser Sachlage drängt sich der Eindruck auf, dass diesem Gutachten nach Lage der Dinge eine unterstützende Funktion für den Gang des Gesetzgebungsverfahrens im Landtag zugekommen ist (vgl. BVerfGE 98, 134 [138 f.]).

- bb) Mit der Veröffentlichung seines Gutachtens im Dezemberheft 2005 der Niedersächsischen Verwaltungsblätter (S. 313 ff.) ist ... zudem einer breiteren Öffentlichkeit als Verfechter der Verfassungsmäßigkeit des Gesetzentwurfs einer kreisfreien Samtgemeinde bekannt geworden. Vor diesem Hintergrund wurde ... am 1. 2. 2006, also zu einem Zeitpunkt, an dem bereits mit Veränderungen der Rechtslage zu Lasten der Beschwerdeführerinnen zu rechnen war (vgl. BVerfGE 102, 122 [125]), von dem Ausschuss für Inneres und Sport als Sachverständiger angehört.

Durch seine sachverständige Äußerung in der Anhörung des Ausschusses wurde ... aus der Gesamtheit der am Gesetzgebungsverfahren Beteiligten hervorgehoben. Sein Einfluss ist deutlich erkennbar: Er hat nicht nur in seinem Referat die Vereinbarkeit des Entwurfs mit der Landesverfassung bestätigt, sondern er hat sie auch in der anschließenden Diskussion gegen Einwände der Abgeordneten verteidigt (vgl. Protokoll der 102. Sitzung des Ausschusses für Inneres und Sport, S. 42 ff.). Seine Ausführungen weisen inhaltliche Nähe zur Rechtsauffassung der Landesregierung auf, wie sie in dem Gesetzentwurf vom 20. 12. 2005 (LT-Drucks. 15/2495) zum Ausdruck gekommen ist.

- cc) Die Besorgnis der Befangenheit kann auch nicht deshalb verneint werden, weil der ursprüngliche Gesetzentwurf nach der Anhörung im Ausschuss nicht weiter verfolgt wurde. Denn sowohl dieser Entwurf als auch die Gesetz gewordene und jetzt zur verfassungsgerichtlichen Überprüfung gestellte Fassung vom 23. 5. 2006 (Nds. GVBl. S. 215) verfolgen beide das gleiche Regelungsziel, nämlich die Bewältigung der speziellen Problemsituation im Landkreis Lüchow-Dannenberg als einer besonders strukturschwachen Region in Randlage. Beide Regelungen wurden mit dieser Sondersituation gerechtfertigt. Zur Verfolgung dieses Ziels sehen beide Regelungen eine Verwaltungsreform vor.

Für einen vernünftigen Prozessbeteiligten kann daraus der Eindruck entstehen, dass ..., der in Gutachten und Sachverständigenanhörung den ursprünglichen Gesetzentwurf (Schaffung einer kreisfreien Samtgemeinde) für verfassungsgemäß gehalten und dabei die Verschränkung der Aufgaben der überörtlichen und der örtlichen Ebene als mit Art. 57 NV vereinbar erachtet hat (vgl. Protokoll der 102. Sitzung des Ausschusses für Inneres und Sport, S. 42), eine gleiche Sichtweise für die geltende Fassung des Lüchow-Dannenberg-Gesetzes haben könnte.

IV.

Der Niedersächsische Staatsgerichtshof entscheidet gemäß § 12 Abs. 1 StGHG i. V. m. § 19 Abs. 1 BVerfGG unter Ausschluss seines Mitglieds Dieser wird bei der Entscheidung gemäß § 13 Satz 1 StGHG auch nicht vertreten.

Neuerscheinungen

Lange/Novak/Sander/Stahl/Weinhold, **Kindergeldrecht im öffentlichen Dienst**, Textausgabe. 68. Aktualisierung, Stand: 1. Dezember 2006, 68,50 EUR. Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH, Emmy-Noether-Straße 2, 80992 München.

— Nds. MBL Nr. 8/2007 S. 150

Breier/Dassau/Kiefer, **TVöD-Kommentar**, Tarif- und Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst, Kommentar, 10. Aktualisierung, Stand: Oktober 2006, 89,— EUR. Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH, Emmy-Noether-Straße 2, 80992 München.

— Nds. MBL Nr. 8/2007 S. 150

Schiwy, **Deutsche Tierschutzgesetze**, Sammlung deutscher und internationaler Bestimmungen, Kommentar. 127. Ergänzungslieferung, Stand: 1. 12. 2006, 106,— EUR. Verlag R. S. Schulz GmbH, Freisinger Straße 3, 85716 Unterschleißheim.

— Nds. MBL Nr. 8/2007 S. 150

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei

Verlag und Druck: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400, Postbank Hannover 4 10-308. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 10 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abbonementsservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405

Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 1,55 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten